



16. Juli 2014

US FATCA

http://www.bepartners.pro/documents/BRatDrs_234-14B.pdf

Der Countdown im Hinblick auf die Umsetzung des US FATCA („Foreign Account Tax Compliance Act“) läuft. Dieses US-amerikanische Gesetz stellt die Finanzbranche vor große Herausforderungen.

1. Hintergrund

Mit US FATCA, dem US „Foreign Account Tax Compliance Act“, welcher Bestandteil des US-amerikanischen Meldegesetzes „US HIRE Act“ ist, verpflichtet der US-amerikanische Gesetzgeber Finanzinstitute, umfangreiche Informationen über Erträge auf Auslandskonten von US-Bürgern zu übergeben. Durch das Gesetz sollen Schlupflöcher zur Steuerhinterziehung geschlossen werden. Im Fokus stehen Personen und Gesellschaften, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) steuerpflichtig sind (sog. „specified US-Persons“) und Vermögenswerte außerhalb der USA angelegt haben.

Der im März 2010 verabschiedete US FATCA sieht vor, dass alle ausländischen Finanzinstitutionen einen Vertrag mit der US-amerikanischen Finanzbehörde IRS („Internal Revenue Service“) schließen müssen, um umfangreiche Daten ihrer Kunden an den amerikanischen Fiskus zu liefern. So soll weltweit jegliche Form der Steuerhinterziehung von US-Bürgern verhindert werden. Alle Konten von US-Steuerpflichtigen sind zu identifizieren und offen zu legen. Bis zum US FATCA-Starttermin am 1. Juli 2014 stehen den Finanzinstituten für die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen umfangreiche Anpassungen ihrer Prozesse ins Haus, wobei auch die möglichen Auswirkungen auf die operativen Kernprozesse, Zahlungsströme, Erwerbbarkeitsprüfprozesse von Zielinvestments sowie die IT-Systeme der Finanzinstitute betroffen sind.

US FATCA ist eine zwingende Marktanforderung, der sich kein Finanzinstitut – Kreditinstitut, Versicherung, Fondsgesellschaft etc. – wirklich entziehen kann, da die meisten

Finanzdienstleistungsinstitute von der Einführung des US FATCA wegen des neu eingeführten Begriffs des Nicht-US-Finanzinstituts betroffen sind. Darüber hinaus können auch Unternehmen und Konzerne betroffen sein, die nicht primär im Finanzsektor tätig sind.

Gemäß US FATCA sind ausländische Finanzinstitute gegenüber der US-IRS verpflichten, Informationen über Kunden zur Verfügung zu stellen, die in den USA steuerpflichtig sind. Es ist nach dem US FATCA erforderlich, dass ausländische Finanzinstitute unter bestimmten Voraussetzungen Steuern auf Erträge aus amerikanischen Quellen zugunsten der USA einbehalten sollen. Sind die Institute nicht bereit, diese Pflichten zu übernehmen, werden ab dem 1. Juli 2014 Quellensteuern in Höhe von 30% auf Erträge aus bestimmten Einnahmen wie Zinsen, Dividenden und Verkaufserlöse aus US-Quellen erhoben, die die Finanzinstitute für sich oder ihre Kunden aus US-Quellen beziehen und die dann ggf. nur über aufwändige Verfahren wieder erstattet werden können. Die neuen Regelungen treten neben das QI-Regime.

Am 17. Januar 2013 sind die finalen Richtlinien zum US FATCA (Final Regulations) veröffentlicht worden, welche die gesetzlichen Vorgaben konkretisieren.

Eine weitere Umsetzungsvariante – neben den einzelnen Verpflichtungen der Finanzinstitute gegenüber dem US-IRS aus den Final Regulations vom 17. Januar 2013 – ist durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung (IGA, „Intergovernmental Agreement“) vorgesehen. Das bilaterale Abkommen zwischen USA und dem jeweiligen Staat, das durch ergänzende innerstaatliche Rechtsvorschriften umzusetzen sein wird, macht Vereinbarungen zwischen ausländischen Finanzinstituten und dem US-IRS überflüssig.

Auf Initiative von Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und Großbritannien wurde eine zwischenstaatliche Vorgehensweise zur Verbesserung der Steuerehrlichkeit im grenzüberschreitenden Bereich und zur Umsetzung des US FATCA entwickelt. Das US-Finanzministerium hat zwei unterschiedliche Entwürfe für die IGA veröffentlicht (sog. IGA Model I und Model II).



Das IGA Model I stellt ein gegenseitiges Umsetzungsabkommen dar. Die in einem IGA-Model I-Staat ansässigen Finanzinstitute unterliegen den Vorschriften des IGA I sowie den nationalen Umsetzungsvorschriften hierzu.

Das IGA Model II sieht eine Umsetzung des US FATCA und der Final Regulations vor, die durch das Abkommen jedoch modifiziert und eingeschränkt wird.

Deutschland und die USA haben am 31. Mai 2013 ein IGA nach dem Model I unterzeichnet und veröffentlicht. Das erforderliche nationale Zustimmungsgesetz wurde am 15. Oktober 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Abkommen ist am 11. Dezember 2013 in Kraft getreten. Für in Deutschland ansässige Finanzinstitute gilt deshalb vorrangig das deutsch-amerikanische Abkommen (IGA D/USA).

Die deutsche Umsetzungsverordnung zum IGA D/USA wurde vom Bundesrat am 11. Juli 2014 angenommen und tritt rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Im Rahmen der Verhandlungen mit den USA hat sich auch Luxemburg für das Modell I entschieden, wodurch luxemburgische und amerikanische Steuerbehörden automatisch Daten über in Luxemburg beherbergte Bankkonten US-amerikanischer Staatsbürger und in USA ansässiger Personen austauschen werden.

Diese Vereinbarungen bringen deutlich mehr Rechtssicherheit und Verfahrenserleichterungen für die Institute und ihre Kunden. Relevante Daten werden nicht zwischen den Finanzinstituten und dem US-IRS ausgetauscht, sondern zwischen in- und ausländischen Finanzbehörden, wie dies schon in etwa der Prozess in der EU-Zinsrichtlinie vorsieht. Um weitere nationale Bedenken (wie z.B. das Luxemburgische Datenschutzgesetz und / oder das Luxemburgische Bankgeheimnis) und rechtlichen Risiken zu reduzieren, hat auch Luxemburg ein solches bilaterales Abkommen Model I mit den USA abgeschlossen, welches am 28. März 2014 durch Repräsentanten von USA und Luxemburg unterzeichnet wurden.

US FATCA wird in Bezug auf den internationalen Austausch von Steuerdaten ein Modellcharakter zugeschrieben werden; auch über die Maßnahmen der OECD und der EU wird es mittelfristig zu weiteren Meldeverpflichtungen von Finanzinstituten kommen. Es kann daher nur angeraten werden, schon jetzt Systeme und Prozesse zu entwickeln, die auch bei zukünftigen Anforderungen zum Einsatz kommen können.

2. Das ist nun zu tun:

Nach der Durchführung der Gap- und Impaktanalyse und der ersten US FATCA-Einstufung der Gesellschaften und deren administrierten Produkte ist zunächst eine Verifizierung der

Einstufung und Analyse von möglichen alternativen und an die Prozesse der Gesellschaften angepassten US FATCA-Einstufungen erforderlich.

Je nach Einstufung hat eine Registrierung bei US-IRS zu erfolgen. Als Konsequenz der US FATCA-Einstufung hat eine Überprüfung und eventuelle Anpassung sämtlicher Rechtsdokumente auf US FATCA-Compliance zu erfolgen.

Der interne und externe Prozesse zur Umsetzung von US FATCA im operationellen Bereich muß daraufhin angegangen werden. Dies beinhaltet u.a. Anpassungen des erforderlichen Due Diligence Prozesses, des Erwerbbarkeitsprüfungsprozesses für Zielinvestments (inkl. der erforderlichen tax forms), das Aufsetzen und Monitoring der ausgelagerten Prozesse etc.

3. So können wir Sie unterstützen:

In jeder Stufe des Projektes US FATCA kann bepartners folgende Services erbringen:

- Projektmanagement
- Gap- und Impaktanalyse
- Einklassifizierung der Produkte der Mandaten unter Berücksichtigung der jeweiligen IGA und Empfehlungen der Verbände
- Überprüfung der schon einklassifizierten Produkte
- Empfehlungen in Bezug auf die Einklassifizierungen und evtl. Registrierung
- Unterstützung bei einer evtl. vorzunehmenden Registrierung bei US-IRS
- Unterstützung des Aufsatzes bzw. Verifizierung der Prozesse, sowohl intern als auch in Bezug auf die Auslagerungspartner
- Entwurf und/oder Review von notwendigen Anpassungen von Rechtsdokumenten (inklusive Zeichnungsscheine)
- Beratung bei Erwerb von Zielinvestments
- Anleitung zur Befüllung von Tax Forms (e.g. W8ben-e, W8imy etc.)
- Kundenkommunikationen
- Kommunikationen mit externen Dritte /Auslagerungspartner
- (Kunden-)Seminare
- Ad hoc Unterstützung bei allen Fragen zu US FATCA



bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 (0) 211 946847-51
Fax +49 (0) 211 946847-01
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 (0) 211 946847-52
Fax +49 (0) 211 946847-01
carsten.ernst@bepartners.pro



Johannes Höring
Rechtsanwalt
Tel. +49 (0) 211 946847-64
Fax +49 (0) 211 946847-01
johannes.hoering@bepartners.pro



Nathalie Grenewitz
US-Attorney at Law
Tel. +49 (0) 211 946847-57
Fax +49 (0) 211 946847-01
nathalie.grenewitz@bepartners.pro